

**SATZUNG**

**über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung  
über den Bebauungsplan**

**“ Furtwangen-West, 2.Änderung”**

Stadt Furtwangen / Gemarkung Furtwangen / Schwarzwald-Baar-Kreis

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen in seiner Sitzung am **25.03.2025** folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Beschluss einer Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Furtwangen-West, 2.Änderung“ im Stadtbezirk Furtwangen, wird nach §14 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Furtwangen-West, 2.Änderung“ gemäß dem beigefügten Lageplan von 25.03.2025. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (gemäß §2) dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

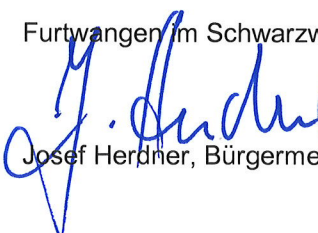
(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung über den Beschluss einer Veränderungssperre, tritt gemäß §16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Furtwangen im Schwarzwald, 26.03.2025

  
Josef Herdner, Bürgermeister



### Beurkundung

Die vorstehende/umseitige Satzung vom 25. März 2025 wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Furtwangen auf der Homepage der Stadt Furtwangen am 08. April 2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung über den Bebauungsplan „Furtwangen-West, 2.Änderung“ ist somit seit dem 08. April 2025 rechtsverbindlich.

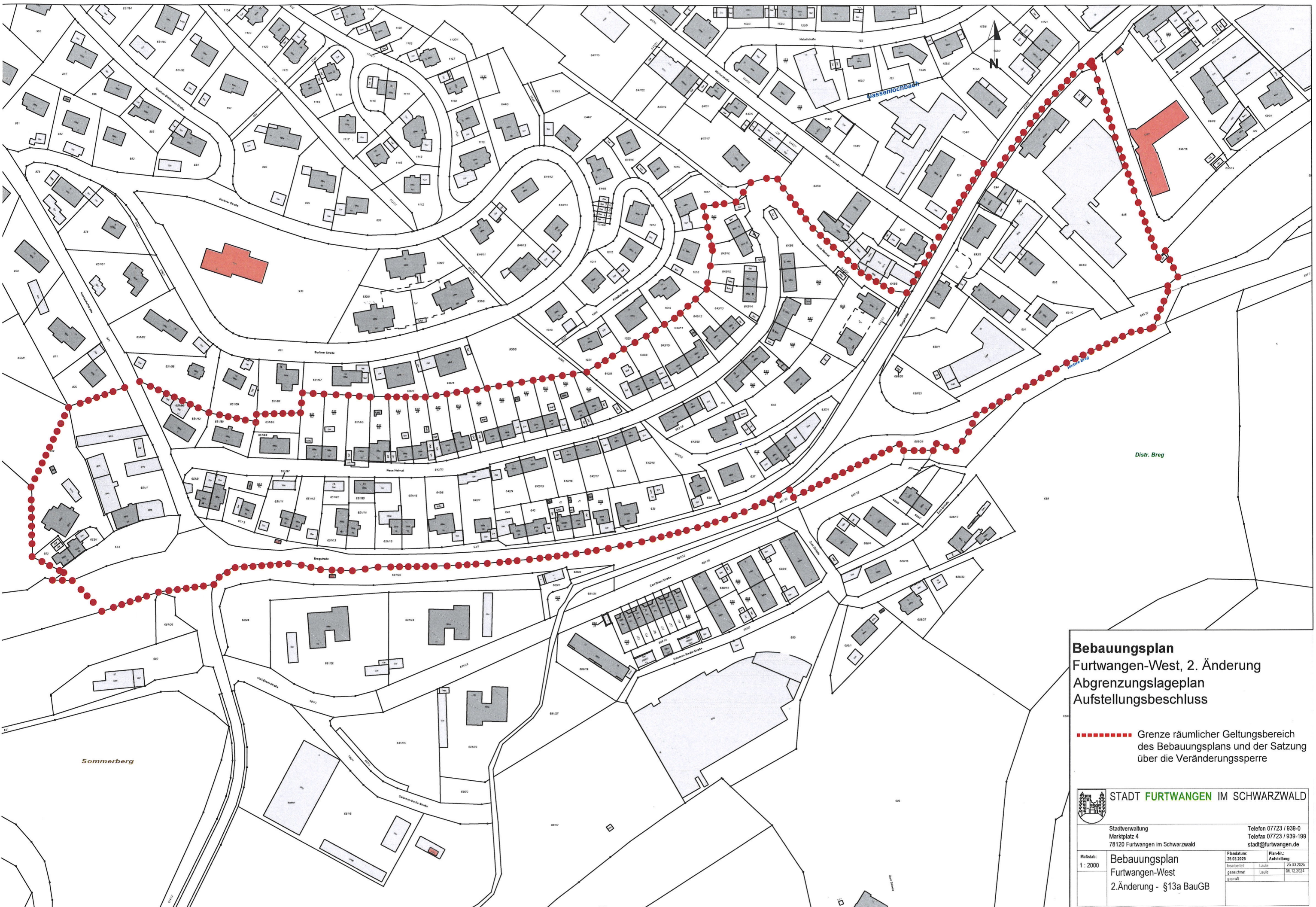
Furtwangen im Schwarzwald, 08. April 2025



*J. Laule*

Johannes Laule  
Bau- und Liegenschaftsverwaltung

*[Faint handwritten signature]*



**Bebauungsplan**  
 Furtwangen-West, 2. Änderung  
 Abgrenzungslageplan  
 Aufstellungsbeschluss

----- Grenze räumlicher Geltungsbereich  
 des Bebauungsplans und der Satzung  
 über die Veränderungssperre

 <b>STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD</b>		Stadtverwaltung Marktplatz 4 78120 Furtwangen im Schwarzwald		Telefon 07723 / 939-0 Telefax 07723 / 939-199 stadt@furtwangen.de		
Maßstab: 1 : 2000	<b>Bebauungsplan</b> Furtwangen-West 2.Änderung - §13a BauGB			Plandatum: 25.03.2025	Plan-Nr.: Aufstellung	
				bearbeitet gezeichnet geprüft	Laude Laude Laude	25.03.2025 06.12.2024

Sommerberg

Distr. Breg